

Az.: 3 A 333/24
6 K 753/21 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 25. Februar 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Dresden vom 22. Mai 2024 - 6 K 753/21 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Nr. 2), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (Nr. 3) oder der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (Nr. 4) vorliegen.
- 2 1. Der Kläger begehrt die Löschung der beim Landesamt für Verfassungsschutz zu seiner Person gespeicherten Daten und die Unterlassung einer weiteren Datenerhebung. Er ist und seit Beginn der siebten Wahlperiode am 1. September 2019 Mitglied des Sächsischen Landtags gewesen. Er ist Mitglied der Partei Alternative für Deutschland - AfD -.
- 3 Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 beehrte der Kläger beim Landesamt für Verfassungsschutz Auskunft über die dort über ihn gespeicherten Daten. Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 informierte ihn das Landesamt für Verfassungsschutz über die zu ihm gespeicherten Daten und machte hierzu 40 Einzelangaben. Eine weitergehende Auskunftserteilung lehnte es ab, da deren Mitteilung dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Dem nachfolgend geäußerten Lösungsbegehren entsprach des Landesamt für Verfassungsschutz mit Bescheid vom 15. April 2021 teilweise.
- 4 Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger am 13. April 2021 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, die am 22. Mai 2024 mit dem streitgegenständlichen Urteil abgewiesen worden ist. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass die Speicherung von personenbezogenen Daten des Klägers zulässig gewesen

sei. Die Regelungen in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 SächsVSG (in der bis zum 30. September 2024 geltenden und auch danach unveränderten Fassung, vgl. Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 5. Juli 2024 - SächsGVBl. S. 614) stellten auch für die Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten von Mandatsträgern eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage dar. Einer „besonderen“ Ermächtigungsgrundlage, die ausdrücklich auch die Beobachtung von Abgeordneten erwähne, bedürfe es auch im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz des freien Mandats nicht. Dieser ergebe sich für den Kläger als Landtagsabgeordneter sowohl aus Art. 39 Abs. 3 Satz 2 Sächs-Verf als auch aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG. Entgegen der Ansicht des Klägers erfordere der hier vorliegende Eingriff in das freie Mandat kein spezielles „Abgeordnetenbeobachtungsgesetz“. Dies ergebe sich insbesondere nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht habe vielmehr im Gegenteil ausdrücklich festgestellt, dass die entsprechende Generalklausel des § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine hinreichende Rechtsgrundlage auch für die Beobachtung eines Bundestagsabgeordneten durch die Verfassungsschutzbehörden darstelle, obschon auch diese nicht ausdrücklich auf die Rechte der Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG Bezug nehme. Der besonderen Schutzwürdigkeit von Abgeordneten habe der Gesetzgeber ausreichend Rechnung getragen, indem § 8 Abs. 5 BVerfSchG die einfachgesetzliche Anordnung enthalte, dass die Beobachtung verhältnismäßig sein müsse (Beschl. v. 17. September 2013 - 2 BvE 6/08 und 2 BvR 2436/10 -, juris Rn. 133 ff.). Diese Begründung lasse sich auch auf die landesrechtliche Befugnisnorm übertragen. Auch in der Gesetzgebungsgeschichte des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes fänden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Landesamt für Verfassungsschutz zu einer Beobachtung von Landtagsabgeordneten nicht ermächtigt werden sollte. Dem Grundsatz des freien Mandats trage auch das Landesrecht hinreichend dadurch Rechnung, dass es in § 4 Abs. 4 SächsVSG den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verankere. Diese Vorschrift entspreche sogar nahezu wortgleich § 8 Abs. 5 BVerfSchG. Auch die weiteren vom Kläger zum Beleg angeführten Quellen stützten seine Auffassung nicht. In der Person des Klägers lägen auch tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass von ihm Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgingen.

- 5 2. Die vom Kläger in erste Linie geltend gemachte Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist nicht gegeben.
- 6 Dieser Zulassungsgrund soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten. Zur Herstellung materieller Gerechtigkeit ist er nicht gedacht. Dieser Zulassungsgrund ist deshalb nur dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einem Rechtssatz widerspricht, den eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte in

Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat. In dem angefochtenen Urteil muss zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungsgericht einen bundes- oder obergerichtlich aufgestellten Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält. Eine Divergenz liegt hingegen nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtssatz im Einzelfall übergeht, rechtsfehlerhaft für nicht anwendbar erachtet oder daraus nicht die gebotenen Folgerungen zieht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Juli 2016 - 3 A 32/15.A -, juris Rn. 12 m. w. N.).

- 7 Der Kläger hat schon keinen Rechtssatz bezeichnet, mit dem das Verwaltungsgericht in seinem streitgegenständlichen Urteil von einem Rechtssatz in der vom Kläger zur Begründung herangezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 (a. a. O.) abgewichen wäre.
- 8 Der Kläger zitiert zur Begründung seiner Auffassung die ersten beiden Leitsätze der angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Hiernach gewährleistet Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen dem Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern sowie die Freiheit des Abgeordneten von exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle (Ls 1). Gemäß dem zweiten Leitsatz liegt in der Beobachtung eines Abgeordneten durch Behörden des Verfassungsschutzes ein Eingriff in das freie Mandat gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, der im Einzelfall zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt sein kann. Dieser Eingriff unterliegt strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen und bedarf einer Rechtsgrundlage, die den Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts genügt (Ls 2).
- 9 Der Kläger meint, bei diesen Ausführungen handele es sich um einen zwingenden Rechtsanwendungsbefehl, der sich nicht dadurch erledigt habe, dass der Landesgesetzgeber diesen Auftrag unbearbeitet gelassen habe. Dementsprechend wäre es nach seiner Auffassung Aufgabe des Verwaltungsgerichts gewesen, dieses Manko durch eine Vorlageentscheidung nach Art. 100 GG aufzulösen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob der unterbliebene Erlass eines „Abgeordnetenbeobachtungsgesetzes“ nicht als rechts- und verfassungswidrig anzusehen sei. Im erstinstanzlichen Verfahren sei dieses Thema zuletzt mit Schriftsatz vom 12. Mai 2024 ausdrücklich angesprochen worden. Entgegen der dort vertretenen Auffassung des Klägers habe das Verwaltungsgericht auf S. 16 seiner Entscheidung ausgeführt, dass sich ein Erfordernis zum Erlass eines „Abgeordnetenbeobachtungsgesetzes“ insbesondere nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebe. Dementsprechend habe es seine Klagabweisung darauf gestützt, dass in der Person der Klägers Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass von ihm Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgingen. Übergangen habe es dabei den Umstand, dass das von ihm

zur Begründung angeführte Beweismaterial nach den zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerade nicht hätte verwertet werden dürfen. Nach den von diesem entwickelten Rechtsgrundsätzen stelle sich die Beobachtung, Datensammlung und die damit korrespondierende Nichtlöschung der „Befunddaten“ des Klägers als rechtswidriger Eingriff in dessen Abgeordnetenstellung und dem Recht zur unbehinderten Ausübung des freien Mandats dar. Stelle bereits die Sammlung und Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen über einen Abgeordneten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Eingriff in das freie Mandat dar, könne es entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht darauf ankommen, dass es sich vorliegend um einen Einzelfall handeln würde, in dem eine Beobachtung aufgrund von bestimmten festgestellten Umständen ausnahmsweise zulässig sei. Denn selbst wenn ein Ausnahmefall vorläge, wäre eine gesetzliche Regelung für diesen Fall nicht entbehrlich. Das Verwaltungsgericht habe diese Erwägungen in seinem Urteil unerörtert gelassen. Ausgehend von dem gesetzlichen Normalfall, dass die Beobachtung und Sammlung von Daten in der Regel einen Normalbürger treffe, habe es unbeachtet gelassen, dass bei einem in das Parlament gewählten Abgeordneten, einem Mitglied der Legislative, andere Maßstäbe anzuwenden seien.

- 10 Einen nach seiner Auffassung divergierenden Rechtssatz des Verwaltungsgerichts bezeichnet der Kläger mit diesem Vorbringen nicht. Er wendet sich lediglich gegen die unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O.) vertretene Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass § 4 Abs. 4 SächsVSG aufgrund des in ihm verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - so wie vom Bundesverfassungsgericht zu § 8 Abs. 5 BVerfSchG angenommen - dem Grundsatz des freien Mandats hinreichend Rechnung trage. Eine Divergenz ist folglich auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens nicht ersichtlich. Vielmehr rügt der Kläger im Ergebnis eine aus seiner Sicht unzutreffende Rechtsanwendung, die aber keine Divergenz begründen kann.
- 11 3. Auch die vom Kläger geltend gemachten besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sind nicht erkennbar.
- 12 Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 14. Februar 2023 - 3 A 161/22 -, juris Rn. 20 m. w. N.).
- 13 Der Kläger führt hierzu an, indem das Verwaltungsgericht den Grundsatz aufgestellt habe, dass die Beobachtung eines gewählten Abgeordneten nicht den Fall einer unzulässigen Beobachtung eines Repräsentanten eines demokratischen Wählerwillens darstellen würde, habe

es sämtliche sich aufdrängende Fragen an die Seite gedrängt und unbeantwortet gelassen. Überzeugend sei dies nicht. So könne es rechtlich insbesondere nicht darauf ankommen, wofür der „Flügel“ stehe, sondern allein darauf, was der Kläger möglicherweise an verfassungsrechtlich relevanten Vorwürfen begangen habe. Völlig unbeachtet gelassen habe das Verwaltungsgericht die klägerischen Ausführungen vom 12. Mai 2024, mit denen bereits eine besondere Schwierigkeit des Falls behauptet worden sei.

- 14 Hiermit sind besondere Schwierigkeiten nicht dargetan. Vielmehr rügt der Kläger in diesem Zusammenhang lediglich die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht, ohne besondere Schwierigkeiten des Falls darzulegen.
- 15 4. Letztlich legt der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dar.
- 16 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 17 Der Kläger trägt hierzu in seiner Zulassungsbegründung zusammengefasst vor: Seine Klageabweisung habe das Verwaltungsgericht in tragender Weise damit begründet, dass es eines „Abgeordnetenbeobachtungsgesetzes“ nicht bedürfe, wovon nach der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausgegangen werden könne. Das Gericht habe zur Begründung der „Beobachtung“ gerade jene Umstände angeführt, die nach den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einem Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot unterlägen. Diese Feststellungen seien unzureichend.

- 18 Mit diesem Vorbringen sind keine ernstlichen Zweifel geltend gemacht. Wie bereits oben zur Frage einer etwaigen Divergenz dargelegt, ist der vom Kläger angesprochenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 (a. a. O.) gerade nicht zu entnehmen, dass es für eine verfassungsschutzrechtliche Überwachung von gewählten Abgeordneten eines „Abgeordnetenbeobachtungsgesetzes“ bedürfe. Vielmehr hat es zu der mit der hier einschlägigen Befugnisnorm des § 4 Abs. 4 SächsVSG nahezu wortgleichen Vorschrift des § 8 Abs. 5 BVerfSchG die Auffassung vertreten, dass diese auch im Hinblick auf die Rechte eines Abgeordneten eine hinreichende Rechtsgrundlage für dessen Beobachtung darstellt (a. a. O. Rn. 133 ff.). Aus dem Zulassungsvorbringen ist nicht ersichtlich, weshalb an diesem Befund ernsthafte Zweifel bestehen könnten. Der Kläger begnügt sich damit, gegenüber dieser im Einzelnen begründeten Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts lediglich das Gegenteil zu behaupten, ohne sich mit der Begründung im Einzelnen auseinanderzusetzen, was für eine Darlegung von ernstlichen Zweifeln erforderlich wäre. Auch in Bezug auf das geltend gemachte Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot enthält sich der Kläger einer Darlegung, so dass auch aus dieser Behauptung keine ernstlichen Zweifel hergeleitet werden können.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).